

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 39/40 (1902)  
**Heft:** 24

## Vereinsnachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Für die besten Leistungen auf dem Gebiete lenkbarer Luftschiffe hat die Verwaltung der für das Jahr 1903 bevorstehenden Ausstellung in St. Louis, Missouri (V. St. von Amerika) einen Preis von 1 Mill. Fr. ausgeschrieben. Die Sammlung der verschiedenen Modelle soll ein Hauptanziehungspunkt der genannten Ausstellung werden.

**Schweizerische Bundesbahnen.** (Berichtigung!) In Nr. 23 S. 257 u. Z. hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, den wir hiermit richtig stellen: Ingenieur E. Sänger von Burgdorf ist zum Obermaschineningenieur im Kreis II ernannt worden; die Wahl des Obermaschineningenieurs für den Kreis III steht z. Z. noch aus.

### Preisausschreiben.

**Galileo Ferraris-Preis.** Für die Zuerkennung des im Jahre 1898 gestifteten Galileo Ferraris-Preises wird von der dafür eingesetzten Kommission ein neuer internationaler Wettbewerb ausgeschrieben. Der Preis besteht aus 15000 Lire nebst dem seit dem Jahre 1899 bis zu dem Tage, an dem der Preis erteilt wird, aufgelaufenen Zinsen und soll für eine Erfindung zuerkannt werden, die auf elektrotechnischem Gebiete einen hervorragenden Fortschritt darstellt. Den Bewerbern ist es anheim gestellt, Denkschriften, Entwürfe, Zeichnungen oder auch Apparate und Maschinen, auf die sich ihre Erfindung bezieht, einzuliefern. Die Sendungen sollen vor dem 15. September 1902 an das Sekretariat der Kommission, via Ospedale 28 in Turin gerichtet werden.

**Titelblatt zum Werke «Das Bauernhaus».** Wir verweisen auf den unter «Vereinsnachrichten» in dieser Nummer ausgeschriebenen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein Titelblatt zu dem von den deutschen, österreichischen und schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereinen gemeinsam herausgegebenen Werke.

### Litteratur.

**Jahrbuch für das Eisenhüttenwesen.** Ein Bericht über die Fortschritte auf allen Gebieten des Eisenhüttenwesens im Jahre 1900. Im Auftrage des Vereins deutscher Eisenhüttenleute bearbeitet von Otto Vogel. Erster Jahrgang. Düsseldorf 1902. Kommissionsverlag von A. Bagel. Preis geb. 10 M.

Das «Jahrbuch für das Eisenhüttenwesen» ist bestimmt, als Ergänzung der Zeitschrift «Stahl und Eisen» und der vom «Verein deutscher Eisenhüttenleute» herausgegebenen «Gemeinfasslichen Darstellung des Eisenhüttenwesens» zu dienen; es soll die zahlreichen Mitteilungen, welche die Litteratur des In- und Auslandes über die Fortschritte im Eisenhüttenwesen bringt, in systematischer Ordnung registrieren, durch Auszüge auf die hervorragenderen litterarischen Erscheinungen auf diesem Gebiete aufmerksam machen und dadurch deren leichtere Zugänglichkeit ermöglichen.

Der über 450 Seiten Grossoktag umfassende, mit vielen Abbildungen versehene I. Band enthält etwa 1800 Quellenangaben und Auszüge, die 110 in verschiedenen Sprachen erscheinenden Zeitschriften entnommen sind. Ein Autorenverzeichnis und ein sehr ausführlich gehaltenes Sachregister erleichtern das rasche Nachschlagen.

Eingegangene litterarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten:

**Die Gleichstrommaschine.** Theorie, Konstruktion, Berechnung, Untersuchung und Arbeitsweise derselben. Von E. Arnold, Professor und Direktor des elektrotechn. Instituts der techn. Hochschule zu Karlsruhe. Erster Band: Die Theorie der Gleichstrommaschine. Mit 421 in den Text gedruckten Figuren. Berlin 1902. Verlag von Julius Springer. Preis: geb. 16 M.

**Moderne Bauschreiner-Arbeiten.** Neue Vorlagen für die Praxis des Bautischlers mit Grundrissen, Schnitten und detaillierten Querschnitten. Herausgegeben von Schmohl & Stähelin, Architekten in Stuttgart und Kieser und Deeg, Architekten. 96 Tafeln und etwa 20 Detailtafeln. 12 Lieferungen. Ravensburg 1902. Verlag von Otto Maier. Preis der Lieferung 2 M., des vollständigen Werkes in Mappe 25 M.

**Neuere Bauweisen und Bauwerke aus Beton und Eisen.** Von Fritz von Emperger, b. a. Bauingenieur. I. Teil: Stand bei der Pariser Weltausstellung 1900. II. Teil: Eine Belastungsprobe mit Decken nach System Hennebique und die Kritik der von Hofrat Prof. J. E. Brik hierzu gegebenen Berechnung. Wien 1902. Verlag von Lehmann & Wentzel (Paul Kress).

Redaktion: A. WALDNER, A. JEGHER.  
Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

### Vereinsnachrichten.

#### Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

##### Statuten.<sup>1)</sup>

###### I. Zweck des Vereins.

§ 1. Der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein bezweckt, die gegenseitigen Beziehungen unter Fachgenossen zu heben, das Studium der Bau- und Maschinentechnik nach ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Seite zu fördern, zur Mehrung und Hebung des Einflusses und der Achtung, welche den technischen Berufszweigen gebühren, beizutragen und das Organ zu bilden, welches letztere bei Behörden und Privaten zu vertreten hat.

###### II. Aufnahme von Mitgliedern.

§ 2. Der Verein besteht aus einzelnen, nach der Oertlichkeit getrennten Sektionen. Als Mitglieder einer Sektion können aufgenommen werden:

- a) Architekten, Bau-, Maschinen-, Elektro- und Vermessungs-Ingenieure mit wissenschaftlicher Fachbildung.
- b) Männer der Praxis, die in einer dieser Berufsrichtungen tüchtige Leistungen aufweisen, sowie Leiter technischer Unternehmungen und höhere Beamte in öffentlichen oder privaten technischen Verwaltungen.
- c) Lehrer technischer Fächer an höheren Unterrichtsanstalten.

§ 3. Wer als Mitglied einer Sektion aufgenommen zu werden wünscht, muss durch zwei Mitglieder der Sektion bei deren Präsidenten angemeldet und empfohlen werden.

§ 4. Das Central-Komitee des Vereins wacht darüber, dass die Sektionen nur Personen als Mitglieder aufzunehmen, die den Anforderungen des § 2 entsprechen. Ueber Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Delegiertenversammlung oder eine von dieser ernannte Kommission.

§ 5. Personen, die den Anforderungen des § 2 entsprechen, aber an Orten wohnen, wo keine Sektion besteht, können dem Vereine als Einzelmitglieder beitreten. Sie haben sich zu diesem Zwecke durch ein Vereinsmitglied beim Central-Komitee anmelden zu lassen, welches über ihre Aufnahme entscheidet.

§ 6. Wer sich durch sein Benehmen der Mitgliedschaft unwürdig erweist, wird auf Antrag des Central-Komitees durch die Delegiertenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

###### III. Generalversammlung.

§ 7. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserdem muss die Generalversammlung einberufen werden, wenn mindestens drei Sektionen oder fünfzig Mitglieder es verlangen. In dringenden Fällen kann das Central-Komitee von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 8. Die ordentliche Generalversammlung bestimmt jeweilen, auf Vorschlag der Delegiertenversammlung hin, den Ort der nächsten Zusammenkunft.

§ 9. In der ordentlichen Generalversammlung werden teils in gemeinschaftlicher Sitzung, teils nach den Fachrichtungen getrennt, Aufsätze und Abhandlungen vorgetragen, sowie ausgestellte Pläne und Modelle und ausgeführte oder in Ausführung begriffene Bauten und Werkstätten besichtigt und besprochen. Die Generalversammlung nimmt ferner einen Bericht des Präsidenten des Central-Komitees über die Thätigkeit des Vereins in den zwei abgelaufenen Jahren entgegen.

§ 10. Auf den Antrag des Central-Komitees beschliesst die Generalversammlung über Aufnahme neuer Sektionen.

Auf den Vorschlag der Delegiertenversammlung beschliesst die Generalversammlung über Revision der Statuten und wählt alle vier Jahre den Präsidenten und zwei Mitglieder des Central-Komitees.

§ 11. Personen, die sich um das Gedeihen des Vereins oder um die Bau- und Maschinentechnik hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Delegiertenversammlung durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Bezügliche Vorschläge sind dem Central-Komitee behufs Begutachtung vierzehn Tage vor der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Sämtliche Verhandlungen und Beratungen geschehen in freier Diskussion. Ueber Anträge entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.

§ 13. Die Verhandlungen der ordentlichen Generalversammlung werden vom Präsidenten des Lokal-Komitees geleitet.

<sup>1)</sup> Wegen Raumangest musste der Abdruck der neuen Vereinsstatuten bisher aufgeschoben werden.

Die Red.

*IV. Sektionen.*

§ 14. Es ist den Sektionen gestattet, Personen, die den Anforderungen des § 2 nicht entsprechen, als freie Mitglieder aufzunehmen. Solche Mitglieder haben jedoch in Angelegenheiten des Schweizerischen Vereins kein Stimmrecht und können auch nicht als Delegierte gewählt werden.

§ 15. Wenn sich eine Sektion als Bestandteil des Schweizerischen Vereines gebildet hat, so giebt sie hievon unter Einsendung ihrer Statuten dem Central-Komitee Kenntnis, welches dann der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

§ 16. Die Statuten der Sektionen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten des Gesamtvereins widersprechen. In diesem Sinne unterliegen die Statuten der Sektionen der Genehmigung des Central-Komitees.

§ 17. Die Sektionen senden dem Central-Komitee je zu Beginn des Jahres ein genaues Verzeichnis ihrer Mitglieder nebst deren Adressen, unter besonderer Angabe der im Laufe des Jahres Ausgetretenen, Verstorbenen und Neueingetretenen. Änderungen in der Wahl des Sektionsvorstandes sind dem Central-Komitee sofort zur Kenntnis zu bringen.

*V. Delegiertenversammlung.*

§ 18. Sobald eine Sektion vom Vereine anerkannt ist, hat sie das Recht, sich in der Delegiertenversammlung vertreten zu lassen.

§ 19. Die Sektionen haben das Recht, an die Delegiertenversammlung auf je zehn Vereinsmitglieder einen Abgeordneten zu senden, wobei ein Bruchteil über vier für voll berechnet wird.

Nur diejenigen Mitglieder der Sektionen, welche zugleich Mitglieder des Schweizerischen Vereines sind, haben das Recht, Delegierte zu wählen und die Sektion zu vertreten.

§ 20. Je am Tage vor der ordentlichen Generalversammlung findet an dem für letztere bestimmten Orte eine Delegiertenversammlung statt. Das Central-Komitee ordnet je nach Bedürfnis weitere Delegiertenversammlungen an und bestimmt hierfür Zeit und Ort nach eigenem Ermessen. Außerdem muss eine Delegiertenversammlung einberufen werden, wenn mindestens drei Sektionen oder fünfzig Mitglieder es verlangen.

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung werden vom Präsidenten des Central-Komitees geleitet.

§ 21. Die von der Delegiertenversammlung zu behandelnden regelmässigen Traktanden sind folgende:

## 1. Der Generalversammlung zu stellende Anträge:

- a) Fragen betreffend Preisaufgaben und Preise.
- b) Vorschlag betreffend den Ort und die Zeit der nächsten Generalversammlung.
- c) Wahl des Präsidenten und zweier Mitglieder des Central-Komitees.
- d) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern. (Siehe § 11.)
- e) Revision der Statuten.

## 2. Beschlüsse über:

- a) Innere Organisation des Vereins.
- b) Rechnungswesen und Festsetzung des Jahresbeitrages.
- c) Wahl von Preisrichtern.
- d) Anordnungen betreffend die Vereinsorgane.
- e) Wahl dreier Mitglieder des Lokal-Komitees.
- f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 22. Die Abstimmungen geschehen nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; eine Sektion, welche sich in den Versammlungen nicht vertreten lässt, ist nicht berechtigt, gegen einen Beschluss der Delegierten Einsprache zu erheben.

*VI. Central-Komitee.*

§ 23. An der Spitze des Vereins steht das Central-Komitee. Dasselbe besteht aus fünf Mitgliedern, welche alle vier Jahre einer Neuwahl unterliegen. Wiederwahlen sind gestattet.

§ 24. Die Mitglieder des Central-Komitees müssen soviel als möglich aus der Mitte einer und derselben Sektion gewählt werden. Auf den Vorschlag der Delegiertenversammlung ernennt die Generalversammlung den Präsidenten und zwei Mitglieder, die übrigen zwei Mitglieder werden von derjenigen Sektion ernannt, welcher der Präsident angehört.

§ 25. Das Central-Komitee wählt aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten, einen Aktuar und einen Quästor.

§ 26. Das Central-Komitee leitet den Verein, verwaltet dessen Finanzen, verwahrt die Archive, berät über Fragen, welche für den Verein von Interesse sind, und weist solche, wenn nötig, zur Prüfung an Kommissionen. Es bestimmt die Tagesordnung der Delegiertenversammlungen und der Generalversammlung, letztere jedoch im Einverständnis mit dem Lokal-Komitee. Das Central-Komitee hat ferner die Mitglieder zur Teilnahme an der Vereinstätigkeit anzuregen, den Verkehr mit den Sektionen zu unterhalten, deren Berichterstattungen entgegen zu nehmen, für Gründung neuer Sektionen zu wirken.

§ 27. Das Central-Komiteewohnt den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei. Bei Abstimmungen und Wahlen mit Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

§ 28. Der Präsident des Central-Komitees erstattet in den ordentlichen Generalversammlungen Bericht über die Thätigkeit des Vereins und des Central-Komitees während der abgelaufenen zwei Jahre. Dieser Bericht wird im Vereinsorgan veröffentlicht.

§ 29. Den Mitgliedern des Central-Komitees werden die Auslagen, die ihnen aus der Geschäftsführung erwachsen, aus der Vereinskasse vergütet.

*VII. Lokal-Komitee.*

§ 30. Zur Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Generalversammlungen werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der betreffenden Sektion der Präsident und zwei weitere Mitglieder des Lokal-Komitees gewählt, denen vom betreffenden Lokalverein oder durch Kooperation eine angemessene Anzahl weiterer Mitglieder zugesellt werden. Zu Mitgliedern des Lokal-Komitees sollen womöglich nur Personen ernannt werden, welche am Orte der Generalversammlung oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnen.

§ 31. Für ausserordentliche Generalversammlungen ordnet das Central-Komitee alles Erforderliche an.

§ 32. Die Funktionen eines Mitgliedes des Lokal-Komitees sind mit denjenigen eines Mitgliedes des Central-Komitees nicht unvereinbar.

§ 33. Das Lokal-Komitee erlässt, im Einverständnis mit dem Central-Komitee, die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung und bestimmt die Tagesordnung. An der Generalversammlung führt dasselbe den Vorsitz und stellt das Programm fest für die von den Verhandlungen nicht in Anspruch genommene Zeit.

*VIII. Vereinsvermögen und Beiträge.*

§ 34. Das Vereinsvermögen besteht aus dem Saldo aus bisheriger Rechnung und wird geöffnet durch einen jährlichen Beitrag von 6 Fr. pro Mitglied, welcher je zu Anfang des Jahres vom Quästor des Vereins durch Postnachnahme bezogen wird. Die Delegiertenversammlung kann vorübergehend eine Erhöhung des Jahresbeitrags im Maximum bis auf 10 Fr. beschliessen. Mitglieder, welche in der zweiten Hälfte des Jahres eintreten, haben für das laufende Jahr nur den halben Beitrag zu entrichten.

§ 35. Das Vereinsvermögen wird verwendet zur Deckung der allgemeinen Unkosten, zur Unterstützung der Vereinsorgane, zur Honorierung von besonderen Abhandlungen, zu Preisen und zur Herausgabe technischer Werke.

§ 36. Vereinsmitglieder, welche während zwei Jahren keine Beiträge leisten, werden als vom Vereine zurückgetreten betrachtet. Der Quästor benachrichtigt hierüber die betreffende Sektion, worauf diese den Namen auch aus der Liste ihrer ordentlichen Mitglieder zu streichen hat.

*IX. Statuten-Revision.*

§ 37. Wird die Revision der Statuten verlangt, so ist der bezügliche Antrag, unterzeichnet von mindestens 15 Mitgliedern, dem Central-Komitee einzureichen. Derselbe wird von der Delegiertenversammlung geprüft und der Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet, welche über das Ganze mit «Ja» oder «Nein» entscheidet. Die Einladung zu einer solchen Generalversammlung soll die Abänderungs-Anträge enthalten.

*X. Uebergangsbestimmungen.*

Wer zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Statuten Mitglied des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins ist, wird auch fernerhin als Mitglied angesehen.

Die Sektionen sind gehalten, ihre Statuten denen des Schweizerischen Vereins anzupassen und dem Central-Komitee von ihren hierauf bezüglichen Beschlüssen Kenntnis zu geben.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung vom 25. März 1900  
in Bern

Der Präsident: *A. Geiser.* Der Aktuar: *W. Ritter.*

Beschlossen von der Generalversammlung vom 25. August 1901  
in Freiburg

Der Präsident: *A. Gremaud.* Der Aktuar: *Broillet.*

*Preisausschreiben.*

Zur Erlangung von Entwürfen für ein Titelblatt des vom Verbande deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine in Gemeinschaft mit dem Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein und dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein herausgegebenen Werkes: «Das Bauernhaus» wird hiermit ein beschränkter Wettbewerb nach folgendem Programm ausgeschrieben:

Das Titelblatt soll in Lichtdruck ausgeführt werden. Die Entwurfszeichnungen sind deshalb in Feder- oder Tuschmanier darzustellen. Die Blattgrösse ist mit Rücksicht auf 4/5 Druckverkleinerung zu 60 cm Höhe bei 42,5 cm Breite, die Bildgrösse zu 42,5 cm Höhe bei 28,75 cm Breite anzunehmen.

Gewünscht wird eine künstlerische Umrahmung des Titelblatt-Textes:

Das Bauernhaus in der Schweiz, herausgegeben vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein.

Die Umrahmung braucht den Text nicht ringsherum einzufassen, sie kann auch als Kopf-, Rand- oder Eckebleiste behandelt werden.

Auf schöne deutlich lesbare Schrift wird besonderer Wert gelegt.

An geeigneter Stelle sind anzubringen:

Das Wappen der Schweiz,  
die Jahreszahlen 1900—1903,  
der Name des Verlegers: Hofer & Cie. in Zürich.

Die Umrahmung des Titelblattes soll zugleich Verwendung finden für die Titelblätter der gleichartigen Werke des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine und des Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines. Aus diesem Grunde sind Motive aus dem Inhalt eines dieser Werke — wie typische Bau- und Kunstformen der bäuerlichen Bauweise in einer bestimmten Gegend — nicht zu verwenden.

Das Preisgericht bilden die Mitglieder des Gesamt-Ausschusses, dem als Vertreter des deutschen Verbandes: Ober-Baudirektor Hinckeldeyn, Geheimer Baurat Hossfeld und Geheimer Regierungsrat Lutsch in Berlin, Professor A. Thiersch in München, Bauinspektor Pantle in Stuttgart, Professor Kossmann in Karlsruhe; als Vertreter des Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereins: Oberbaurat von Wilemans und Chefarchitekt Bach in Wien; als Vertreter des Ungarischen Ingenieur- und Architekten-Vereins: Oberingenieur Mihalify in Budapest; als Vertreter des Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Vereins: Stadtbaumeister Geiser in Zürich angehören.

Für den besten zur Ausführung geeigneten Entwurf wird ein Preis von 250 Fr. ausgesetzt.

Die Entwürfe sind mit einem Kennwort versehen, in einer Mappe (nicht gerollt) bis zum 15. August d. J. an den Vereinspräsidenten Herrn Stadtbaumeister Geiser in Zürich einzusenden.

Getrennt von den Entwürfen ist ein mit dem gleichen Kennwort versehener Briefumschlag einzusenden, der:

- a) die Adresse, an die der Entwurf zurückgehen kann,
- b) einen zweiten verschlossenen Briefumschlag mit dem Namen des Verfassers enthält.

Dieser Umschlag wird nur geöffnet, wenn der Verfasser den Preis erhalten hat.

Das Ergebnis des Wettbewerbes wird in deutschen, österreichischen und schweizerischen Fachblättern bekannt gemacht.

Der preisgekrönte Entwurf verbleibt dem Vereine zur freien Verfügung. Die übrigen Arbeiten werden den Verfassern kostenfrei zurückgesandt.

Zürich, den 10. Juni 1902.

Das Central-Komitee  
des Schweiz. Ing.- und Arch.-Vereins.

### Gesellschaft ehemaliger Studierender der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Wir bringen den Mitgliedern zur Kenntnis, dass die

### 27. Generalversammlung

der

### Gesellschaft ehemaliger Polytechniker

am 9., 10. und 11. August in Lausanne stattfindet.

#### Stellenvermittlung.

*Gesucht* auf den Herbst einige *Ingenieur-Geometer* für Untergrundarbeiten, sowie einige *Mineningenieure* für die Société minière de la Côte d'Ivoire.

Für Bearbeitung des Projektes einer grossen Brücke werden zwei junge *Ingenieure gesucht*, welche die deutsche und russische Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Arbeit 3—4 Monate eventuell später Anstellung.

Auskunft erteilt:

Der Sekretär: H. Paur, Ingenieur,  
Brandschenkestrasse Nr. 53, Zürich.

### XXXIII. Adressverzeichnis.

Die Mitglieder werden ersucht, für den Text des Adressverzeichnisses

#### Adressänderungen

und Zusätze *beförderlich* einsenden zu wollen.

Der Sekretär: H. Paur, Ingenieur,  
Brandschenkestrasse 53, Zürich.

## Submissions-Anzeiger.

Termin	Stelle	Ort	Gegenstand
15. Juni	Hug, Gemeinderat	Urnäsch (Appenzell)	Erd-, Maurer-, Zimmermanns-, Spengler- und Dachdecker-Arbeiten, sowie die Lieferung von Kunsteisen und T-Balken für den Schulhaus-Neubau in Urnäsch.
16. »	K. Howald	Bern, Kramgasse 10	Grab-, Maurer- und Steinhouarbeiten für die Länggass-Kirche in Bern.
18. »	Gemeindekanzlei	Zellb. Willisau (Luzern)	Installation der elektrischen Hausleitungen für Zell und Hüswil.
18. »	Vorsteher Heinrich Brunhard	Balzers (St. Gallen)	Anlage einer Wasserversorgung in Mels bei Balzers. Reservoir 150 m <sup>3</sup> Inhalt; Rohrleitungsarbeiten etwa 3500 m Gussröhren von 110, 75 und 70 mm. Ueberflurhydranten u. s. w.
18. »	Gemeinde-Ingenieur Ryffel	Küsnacht (Zürich)	Erstellung einer Kanalisation an der Seestrasse in Küsnacht.
18. »	Bureau des Stadt-Ingenieurs	Zürich	Erstellung von etwa 600 m Stampfbetonkanal in der Hardstrasse und von 1000 m Stampfbetonkanal in der Hohlstrasse.
20. »	Fischer, Gemeindeschreiber	Rümikon (Zürich)	Erstellung von rund 900 m Oberbau (Steinbett und Bekiesung) eines Hauptweges.
21. »	Bauamts-Bureau	Herisau (Appenzell)	Maurer-, Beton-, Schlosser- und Schmiedearbeiten für den Schulhaus-Neubau Ramsen in Herisau.
21. »	Benz-Stettbacher	Schwamendingen (Zürich)	Malerarbeiten im Innern der Kirche zu Schwamendingen.
21. »	W. Hiltmann, Präsident der Baukommission	Zuzgen (Aargau)	Erd-, Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Gipser-, Maler- und Spenglerarbeiten zum Pfarrhausbau der christkatholischen Kirchgemeinde Wegenstetten-Hellikon-Zuzgen.
22. »	Eidg. Baubureau	Thun	Die Zimmer-, Spengler-, Holz cementbedachungs-, Gipser und Malerarbeiten, sowie die Lieferung der Walzeisen für die Neubedachung der Galerien der Kaserne in Thun. — Die Erstellung von Blitzableitungen für die Offizierskaserne in Thun. — Die Erd-, Maurer-, Verputz-, Zimmer-, Spengler-, Dachdecker- und Schlosserarbeiten, sowie die Lieferung von Eisenbalken und Gussäulen für den Umbau des Stallgebäudes in der Steghalde bei Amsoldingen.
23. »	Rey, Präs. der Baukommission	Geltwil (Aargau)	Erd- und Maurerarbeiten für die Korrektion der Strasse von Geltwil nach Buttwill.
24. »	Bureau der Sensetalbahn	Laupen (Bern)	Unterbauarbeiten, sowie Oberbaulegen für das Teilstück Flamatt-Laupen der Sensetalbahn, I. Loos 76 000 Fr., II. Los 290 000 Fr.
25. »	Schnell, Gemeinderat	St. Fiden (St. Gallen)	Erstellung eines etwa 115 m langen Kanals hinter dem «Ochsen» in Tablat.
25. »	Techn. Bureau des Stadthauses	St. Gallen	Granitarbeiten, etwa 70 m <sup>3</sup> , Kalksteinquader etwa 90 m <sup>3</sup> und Lieferung der T-Balken (58 t) für den Bau des Bürgerheims auf dem Spitalgut in St. Gallen.
25. »	Hochbaubureau	Basel, Rheinsprung 21	Lieferung des Granitplattenbelages für die Grossviehschlachthalle in Basel.
26. »	von Tscharner, Architekt	Chur	Erd-, Maurer-, Steinhauer- und Bauschmiede-Arbeiten, sowie die Lieferung von Walzeisen für das Postgebäude in Chur.
28. »	Kant. Hochbauamt	Zürich, untere Zäune 2	Ausführung von Maurer-, Maler-, Parkett- und Terrazzoarbeiten in verschiedenen Staatsgebäuden des Kantons Zürich.
28. »	B. Förster, Bauverwalter	Murten	Gipser- und Malerarbeiten an der Rathausfassade in Murten.
30. »	Bureau der Sensetalbahn	Laupen (Bern)	Lieferung und Aufstellung der eisernen Brücke über die Sense bei Neuenegg.